# Geschäftsordnung des Kreispartnerschaftsvereins Saalfeld-Rudolstadt

Die Mitgliederversammlung des Kreispartnerschaftsvereins beschließt auf Grundlage der geltenden Vereinssatzung folgende Geschäftsordnung:

### 1. Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung der Mitgliederversammlung sowie der Sitzungen des Vorstandes hat entsprechend § 7 Absatz 2 der Satzung der/die 1. Vorsitzende, im Vertretungsfalle der/die 2. Vorsitzende.

# 2. Sitzungsturnus

Die Mitgliederversammlung tagt einmal jährlich im IV. Quartal oder entsprechend §7, Absatz 1, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Der Vorstand, bestehend aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem SchatzmeisterIn, der SchriftführerIn und bis zu vier Beisitzern, tagt zweimal jährlich oder bei Bedarf. Die erste Sitzung findet im II. Quartal und die zweite Sitzung im IV. Quartal (vor der Mitgliederversammlung) statt.

# 3. Einladungen zu Sitzungen und Öffentlichkeit

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sowie zu den Sitzungen des Vor-standes erfolgen durch den 1. Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfalle durch den 2. Vorsitzenden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat entsprechend § 7 Absatz 4 schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen zu erfolgen. Bei außerplanmäßig einberufenen Mitgliederversammlungen entsprechend § 7 Absatz 1 kann die Einladungsfrist auf fünf Tage verkürzt werden.

Die Einladungen zu den regulären Sitzungen des Vorstandes erfolgen schriftlich (mindestens per E-Mail) mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen. Geht die Einladung später zu und wird dies von den Vorstandsmitgliedern nicht moniert, gilt die Einladung als ordnungsgemäß erfolgt. Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden; jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen. Sie kann in diesem Falle auch telefonisch erfolgen.

Die Sitzungen sind grundsätzlich nichtöffentlich, es sei denn, es wird ein anders lautender mehrheitlicher Beschluss des beratenden Gremiums gefasst.

#### 4. Protokollführung

Entsprechend § 8 der Satzung ist über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem 1. Vorsitzenden, im

Vertretungsfall vom 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Verantwortlich für die Anfertigung des Protokolls ist die/der Schriftführer/in. Die Protokolle werden, soweit möglich per E-Mail, ansonsten in Papierform per Post zugestellt.

#### 5. Zu Geschäftsablauf und Berichterstattung

## Tätigkeitsbericht, Finanz- und Arbeitsplan

Der Tätigkeitsbericht über das laufende Jahr sowie der Finanz- und Arbeitsplan für das nächste Jahr werden vom Vorstand erarbeitet und zur 2. regulären Beratung des Vorstandes im IV. Quartal beraten. Auf der jährlichen Sitzung der Mitgliederversammlung werden der Tätigkeitsbericht des laufenden Jahres vorgestellt und beraten und der Arbeits- und Finanzplan für das nächste Jahr beraten und beschlossen.

# Kassenabschluss und Rechnungsprüfung

Entsprechend § 1 der Satzung ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr. Der Kassen-abschluss des vergangenen Jahres erfolgt bis zum II. Quartal des darauf folgenden Jahres und wird zur ersten regulären Sitzung des Vorstandes vom Schatzmeister vorgelegt. Der Kassenabschluss wird danach von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft und ein Bericht angefertigt. Auf dessen Grundlage kann die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zur jährlichen Sitzung im IV. Quartal erfolgen. Zu dieser Sitzung ist ebenfalls ein Bericht der Rechnungsprüfer über das Ergebnis der im Laufe des vergangenen Jahres vorgenommenen Rechnungsprüfungen vorzulegen.

## 6. Information der Vereinsmitglieder und Öffentlichkeitsarbeit

Die Vereinsmitglieder werden zur jährlichen Mitgliederversammlung und darüber hin-aus in regelmäßigen, Anlass bedingten Abständen über die Aktivitäten des Vereins über ein geeignetes Medium (z. B. E-Mail-Rundbrief) informiert. Grundsätzlich werden im Sinne der Kosteneinsparung Informationen an die Vereinsmitglieder nicht in gedruckter Form verteilt. Die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins obliegt der/dem 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfalle dem/der 2. Vorsitzenden oder einer/einem vom Vorstand beauftragten Vereinsmitglied.

## 7. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfa	ssung der Mitgliederversammlung vom
28.6.2005 in Kraft.	
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender